

Gruppen-Nr.	I Schrottsorte
c)	Baustahlschrott und Werkzeugstahl* schrott, soweit nicht unter Buchst. b genannt (außer Cr- noch Mo- oder legiert)
	<i>Legierungsgruppe</i>
9	Chrombaustahlschrott über 1,0% bis 3,0% Cr,
10	Chrom-Nickel-Baustahlschrott mit oder ohne Vanadin bis 2,5% Cr, über 0,2% V, u. a. Fliegnorm 1452, 1454, 1456, ferner 2 RSTMo 60-75
11	Chrom-Nickel-Baustahlschrott mit oder ohne Vanadin über 2,5% Cr, über 0,2% Mo, bis 1,0% V
12	Nickel- und Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 0,5% bis 3,0% Ni (ohne Mo)
13	Nickel- und Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 3,0% Ni (ohne Mo)
14	Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 0,5% bis 2,0% Ni, über 0,2% Mo, u. a. RSTMo 55-75
15	Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 2,0% Ni, über 0,2% Mo u. a. RSTMo
d)	Sonderbaustahlschrott
	<i>Legierungsgruppe</i>
15	a) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 5,0% Ni (antimagnetisch)
	b) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 25,0% Ni, ohne Cr
	c) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 25,0% Ni mit Cr (antimagnetisch)
17	Hochmanganhaltiger Baustahlschrott über 7,0% Mn
18	Chrom-Nickelhaltiger Baustahlschrott über 10,0% Cr, über 7,0% Ni, u. a. Fliegnorm 1440, 1441
19	Chrom-, Silizium-, Ventilstahlschrott
e)	Kostsicherer, säurebeständiger und hoch hitzebeständiger Schrott
	<i>Legierungsgruppe</i>
20	Chromschrott über 13,0% Cr, über 0,15% C
21	Chromschrott über 13,0% Cr bis 0,15% C
22	Chromschrott über 13,0% Cr, unter 0,1% C
23	Chrom-Nickel-Schrott über 12,0% Cr, 7,0% bis 12,0% Ni
24	Chrom-Nickel-Schrott über 12,0% Cr, über 12,0% Ni
25	Chrom-Nickel-Schrott über 15,0% Cr, über 0,4% Mo
26	Chrom-Mangan-Stahlschrott über 7,0% Mn
27	Dynamo- und Transformatorenstähle über 2,0% Si
f)	Magnetstahlschrott
	<i>Legierungsgruppe</i>
28	Nach jeweiliger Analyse getrennt
g)	Sonstiger legierter Schrott
	<i>Legierungsgruppe</i>
29	Nach jeweiliger Analyse getrennt,

§ 3

(1) Es ist zulässig, innerhalb der Legierungsgruppen 1 bis 27 weitere Untergruppen für die Erfassung, die Lagerung und den Verkauf von legiertem Schrott zu bilden, wenn die Untergruppen vollständig unter eine der 27 Legierungsgruppen eingeordnet werden können.

(2) Zur Bezeichnung der Untergruppen von legiertem Schrott dürfen die von den Erzeugern von legierten Stählen verwendeten Marken benutzt werden, hiebei der Werkmarke oder einer sonstigen für eine Untergruppe gewählten Bezeichnung ist in jedem Fall beim Verkauf von legiertem Schrott die Bezeichnung der Legierungsgruppe mit anzugeben.

(3) Die Erfassung, die Lagerung und der Verkauf der Legierungsgruppen 28 und 29 dürfen anstatt nach jeweiliger Analyse nach Werkmarke vorgenommen werden. Beim Verkauf von legiertem Schrott dieser Legierungsgruppen ist die Werkmarke möglichst anzugeben, auch wenn die Erfassung nach Analysen getrennt erfolgt ist.

§ 4

(1) Der Begriff „Sonstiger legierter Schrott“ umfaßt nur diejenigen legierten Schrottsorten, die gemäß § 1 als legierter Schrott anzusehen sind, die jedoch nicht unter die Gruppen 1 bis 28 fallen.

(2) Legierter Gußbruch ist nach folgenden drei Gruppen getrennt zu erfassen:

Legierter Hartgußbruch,
legierte Gußspäne,
sonstiger legierter Gußbruch.

(3) Von dem Zubringerhandel und in den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sind getrennt zu erfassen und zu lagern:

Siemens-Martin-Ofen-Späne,
Hochofenspäne,
legierte gemischte Späne und
legierter Schrott.

§ 5

(1) Legierte Stähle und legierter Guß werden nach den im § 1 aufgeführten Legierungsgehalten in Gruppen gemäß § 2 eingeteilt.

(2) Die Hersteller von legierten Stählen sind verpflichtet, die von ihnen hergestellten Erzeugnisse in geeigneter Weise nach den Gruppennummern des § 2 zu kennzeichnen.

(3) Aus dem Vollen gefertigte Werkzeuge aus Schnellarbeitsstahl sind mit folgender, an den Werkzeugen durch Aufschlagen, Ätzen oder mittels Elektroschreiber anzubringenden Kennzeichnung zu versehen:

a) Schnellarbeitsstahl mit einem Kobaltgehalt von über 2,0% mit den Buchstaben „Co“,